

Die Deputation würde unstreitig sich gemüßigt gesehen haben, die Frage zu erörtern, an welchen Steuern ein Erlaß werde einzutreten haben, wenn auch nicht der Antrag des Herrn Abgeordneten Scholze dieselbe auf die specielle Erörterung der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Erlasses an den Cavalerie-Verpflegungsgeldern hingewiesen hätte.

Es fragt sich allerdings bei jedem eintretenden Steuererlaß, ob derselbe auch gleichmäßig wirke, und ob derjenige, dem die Erleichterung zu Theil werden soll, dieselbe auch in der That erhalte, und ob nicht, etwa Verbindlichkeiten vorhanden sind, die einen Steuererlaß rechtfertigen oder gebieten, der nur eine einzelne Classe der Steuerpflichtigen trifft.

Der Abgeordnete Scholze hat sich zu Begründung seines Antrags auf völligen Erlaß der Cavalerie-Verpflegungsgelder auf das Versprechen berufen, welches die hohe Staatsregierung (Landt.-Act. v. J. 1833. I. Abth. 1. Bd. S. 209) gegeben haben, das Mehreinkommen bei den indirecten Abgaben, so lange nicht die Grundsteuer in Städten und auf dem Lande gesetzlich nach einerlei Höhe bestimmt worden, zu Grundsteuererlassen für das platte Land zu verwenden.

Die hohe Staatsregierung nämlich erkannte an, daß nach Wegfall der Generalaccise, für welche den Städten 261,461 Thlr. 19 gr. 9½ pf. an den Grundsteuern erlassen worden sei, die Städte unstreitig zu wenig an Grundsteuern gegen das platte Land geben würden; und glaubte die Differenz zwischen Stadt und Land, einmal durch einen dem Lande zu gut gehenden Erlaß an 12 pf. pro Schock und 11 Quatember einschließlich der Mahl-Groschen-Surrogat-Gelder und zum andern durch die Personal- und Gewerbesteuer ausgleichen zu können, und stellte sie dabei folgende Berechnung auf:

1. Soll der Städte:	
171,247 Thlr. 12 gr. 2½ pf.	an Schock- und Quatembersteuern,
261,461 " 19 " 9½ "	an desgleichen, so durch Accise übertragen wurden.
<hr/>	
432,709 Thlr. 7 gr. 11½ pf.	
2. Künftiger Beitrag der Städte:	
171,247 Thlr. 12 gr. 2½ pf.	an Schock- und Quatembersteuern,
46,431 " 12 " 10½ pf.	an Accisgrundsteuern,
129,176 " — " — "	an Gewerbe- und Personalsteuern, so die Städte mehr als sie hinsichtlich ihrer Seelenzahl zu tragen haben dürfen, beitragen werden,
85,854 " 6 " 11½ "	als dasjenige Minus, welches durch einen Steuererlaß von 159,014 Thlr. 7 gr. 6 pf., der dem Lande allein zu gute gehen sollte, gedeckt werden wird.

432,709 Thlr. 7 gr. 11½ pf. Summe.

Der Steuererlaß von

159,014 Thlr. 7 gr. 6 pf

ist allerdings gewährt worden, und es fragt sich nur, ob die damaligen übrigen Erwartungen eingetroffen sind.

Ehe die Deputation auf die Angabe der Resultate übergeht, darf sie nicht unterlassen anzuführen, daß die Minorität der Deputation eine Ausgleichung der Grundsteuerabgaben mit persönlichen Abgaben überhaupt für unstatthaft hält.

Einmal wird, nach Ansicht derselben, durch die Grundsteuer der Grund und Boden betroffen, und durch die Personalsteuer die Person, unbeschadet ob sie Grundbesitzer sei oder nicht;

wenn daher die Personalsteuer in einem Orte niedrig ist, und die Grundsteuer in demselben Orte ebenfalls niedrig, dagegen die Grundsteuer an dem andern Orte hoch, die Personalsteuer aber auch niedrig, so kann man die Grundsteuerhöhe des einen Ortes niemals durch die Personalsteuerhöhe des andern Ortes ausgleichen, denn z. B. in X. giebt A. 10 Thlr. — — Grundsteuer und A. B. und C. 10 Thlr. — — Personalsteuer in Z. giebt D. 50 Thlr. — — Grundsteuer und D. E. und F. 10 Thlr. — — Personalsteuer; wie soll nun die Ausgleichung zwischen A. und D. dadurch bewirkt werden können, daß A. B. und C. in X. künftig statt 10 Thlr. — — 50 Thlr. — — Personalsteuer geben? wobei noch sehr in Frage steht, ob von dem 40 Thlr. — — Mehr der Personalsteuer der A. in X. mit viel oder wenig betroffen wird, ob er reich oder arm ist; noch weniger kann die Gewerbesteuer zu einer solchen Ausgleichung dienen, da auch bei dieser der Grundstücksbesitzer gar nicht absolut in Frage kommt; ein Ort kann sehr arm sein, und doch sehr viel Grundsteuer entrichten, da letztere gar nichts mit der Wohlhabenheit des Besitzers zu thun hat. Ein Ort, der viel Gewerbesteuer giebt, kann aber wohlhabender sein, ja er ist es präsumtiv als einer, der wenig giebt.

Die Grundsteuer trifft den Reinertrag, ob von diesem dem Besitzer $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{10}$ bleibt, kommt nicht in Frage; bei der Gewerbesteuer hingegen richtet sich der Satz, soweit es irgend möglich, nach dem Umfange des Gewerbes, und mithin nach den Kräften des Gewerbetreibenden. Die Grundsteuer kann den ganzen Reinertrag verzehren, die Gewerbesteuer nie, da das Grundstück bleibt, der Gewerbetreibende hingegen sich durch Aufgabe des Gewerbes der ganzen Steuer entziehen kann.

Daß das Land weniger Gewerbesteuer als die Städte giebt, ist Folge der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des Gewerbebetriebs auf das platte Land, und wenn das Land sie dennoch wie 1 zu 2 giebt, so rührt diese Steuer zum größeren Theile von Gewerben her, welche mit der Landwirthschaft mehr oder weniger eng verbunden sind und eigentlich bei der Grundsteuer schon betroffen werden.

Abgesehen davon, daß die Accisgrundsteuer der erbländischen Städte in der Finanzperiode 1834—1836 laut Rechenschaftsbericht nur 23,600 Thlr. — — betragen habe, so haben die Städte bei der Personal- (und Gewerbe-) Steuer ebenfalls nicht wie 18: 10 beigetragen; denn bei einem Ertrage derselben von 423,807 Thlr. 9 gr. —, wovon 251,345 Thlr. 21 gr. — in den Städten, 165,180 Thlr. 16 gr. — auf dem platten Lande eingenommen worden, kommen an Gewerbesteuer 134,551 Thlr. 18 gr. — auf die Städte und 77,485 Thlr. 21 gr. — auf das Land; und von Personalsteuern 116,794 Thlr. 3 gr. — auf die Städte, und 87,694 Thlr. 19 gr. auf das Land; sind nun von der Personalsteuer 58,500 Thlr. 22 gr. — abzuziehen, als welche lediglich von den Staatsdienern und Beamten getragen werden, und fallen hiervon 39,165 Thlr. 6 gr. — auf die Städte 12,186 Thlr. 13 gr. — auf das Land, so stellt sich das Verhältniß des Personalsteuerbeitrags der Städte zu dem des Landes wie 77,628 Thlr. 21 gr. — zu 75,508 Thlr. 6 gr. — und lediglich bei der Gewerbesteuer tragen die Städte wie 134: 77 oder circa wie 18: 10 bei; die Abrechnung der Beamten folgt aus der Natur der Sache, da ihnen das Geld erst aus Staatscassen gegeben wird, um es an diese wieder zahlen zu können.

Es ist schon bemerkt worden, daß das Plus bei der Gewerbesteuer so wenig als eine Ueberlastung der Städte gegen das Land angenommen werden mag, als der höhere Schlachtsteuerbeitrag des Landes als eine Ueberlastung des Landes gegen die Städte angesehen werden kann, sondern daß die Gewerbesteuer nur einen